

Merkblatt  
des Fachausschusses für Erbrecht  
zum Antrag auf Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung  
„Fachanwalt für Erbrecht“

Das Merkblatt soll den antragstellenden Kolleginnen und Kollegen helfen, einen schlüssigen **Fachanwaltsantrag** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Die Beachtung der nachstehenden Hinweise dient dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden in einem gemeinsamen **Fachausschuss** der drei niedersächsischen Kammern zur Entscheidung durch den für den Antragsteller zuständigen Kammervorstand vorbereitet.

Der Vorsitzende des Fachausschusses bestimmt einen Berichterstatter.

Berichterstatter kann nur ein Ausschussmitglied sein, das einem anderen Kammerbezirk angehört als der Antragsteller (Ziff. 3.1 GO). Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner für den Antragsteller. Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt (Ziff. 3.4 GO).

Der Fachausschuss führt ggf. ein **Fachgespräch** (s. Ziff. 6). Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fertigt der Fachausschuss ein **Votum** (abschließende Stellungnahme) und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu.

2. Der Antrag soll auf dem bei der für den Antragsteller zuständigen Kammer erhältlichen **Vordruck** gestellt werden. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen der Kammer zu übersenden (§ 22 Abs. 1, 2 FAO).

Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle persönlich und weisungsfrei **als Rechtsanwalt** bearbeitet haben (§ 5 S. 1 FAO).

3. Dem Antrag ist das Zeugnis des Lehrgangsveranstalters über den absolvierten Fachlehrgang gem. § 6 Abs. 2 FAO beizufügen sowie die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen vollständig und im Original**. Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Sollen die besonderen theoretischen Kenntnisse ausnahmsweise in anderer Weise als durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang belegt werden, sind aussagekräftige Nachweise vorzulegen. Dies können insbesondere sein: Nachweise über **herausgehobene Lehrtätigkeit, umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen oder umfangreiche fachjuristische Vortragstätigkeiten (s. § 4 Abs. 3 FAO)**.
4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine Liste der vom Antragsteller **als Rechtsanwalt** bearbeiteten Fälle beizufügen. Fälle, die der Antragsteller als Anwaltsnotar bearbeitet hat, werden berücksichtigt, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können (§ 5 S. 2 FAO). Hierbei ist zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** folgendes zu beachten:
  - a) Die Fallliste ist zu trennen nach **rechtsförmlichen** Verfahren einerseits und nach **nicht rechtsförmlichen** Mandaten andererseits. Nachgewiesen werden müssen 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren, davon wiederum höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche beziehen (§ 5 S. 1 Buchst. m FAO), dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle. Empfohlen wird, nicht nur exakt 80 Fälle in die Liste aufzunehmen, um eine Nachmeldung von Fällen unnötig zu machen (§ 24 Abs. 4 S. 1 FAO).
  - b) Die Fallliste soll jeweils fortlaufend **nummeriert** sein und die Fälle in chronologischer Reihenfolge auflisten. Die Fälle sollen den Bereichen des § 14f FAO zugeordnet sein. Betrifft ein Fall mehrere der dort genannten Bereiche, soll er in dem Bereich aufgeführt werden, in dem der Schwerpunkt lag. Auf die anderen Bereiche kann in der Fallliste gesondert hingewiesen werden.

- c) Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sogenannten **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Tag der Antragstellung vorausgehen (**Beispiel: Antrag vom 05.10.2007 - Berichtszeitraum 05. Oktober 2004 bis 04. Oktober 2007**). Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben oder am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen waren, werden nur berücksichtigt, wenn eine inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa nur die kostenmäßige Abwicklung oder eine Anfangsbearbeitung, in dem Berichtszeitraum erfolgt ist. Das Datum des Abschlusses bzw. des Beginns der inhaltlichen Bearbeitung soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum **Ende des Berichtszeitraums** noch nicht abgeschlossen, ist das zu vermerken.
- d) Die Fallliste soll dem **anliegenden Muster** entsprechen und muss gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:
- **Aktenzeichen (Kanzleiregister und ggf. gerichtliches Aktenzeichen)**
  - **Gegenstand**
  - **Zeitraum der Tätigkeit und Stand des Verfahrens (Berichtszeitraum, s. Ziff. 4 c)**
  - **Art und Umfang der Tätigkeit**

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten Gerichts** erforderlich. Namen von Mandanten können geschwärzt werden.

Zum **Stand des Verfahrens** ist die Angabe des Datums und die Angabe der beendenden bzw. aktuell letzten Handlung zweckmäßig (Urteil, Vergleich, letzte mündliche Verhandlung, Klagerücknahme, Abschluss der Beratung oder der außergerichtlichen Tätigkeit). Die Kostenfestsetzung, die Vollstreckung und/oder die dem Mandanten gewährte Zahlungsfrist bezüglich der eigenen Gebühren gehören nicht zur Dauer des Verfahrens im Sinne der FAO.

**Art und Umfang** der Tätigkeit sind so zu beschreiben, dass der Ausschuss sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall und der Tätigkeit (Bedeutung, Umfang, Schwierigkeit) machen kann. Auf das Urteil des BGH vom 08.04.2013, AnwZ (BrfG) 54/11, wird verwiesen. Der Großteil der verzögernden Nachfragen des Berichterstatters bezieht sich auf mangelhafte Angaben zu diesem Punkt.

Eine unzureichende Beschreibung kann zu einer geringeren Gewichtung eines Falles (z.B. mit einer Fallzahl von 0,5) führen (vgl. § 5 letzter Satz FAO), obwohl eine vollständige Beschreibung des Falles zu einer Bewertung mit einem Punkt geführt hätte.

- e) Die **Rechtsmittelverfahren** sind in der Liste regelmäßig mit dem **erstinstanzlichen Verfahren** anzugeben. Sollten sich in Rechtsmittelverfahren gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren neue Gesichtspunkte rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben, ist das in der Fallliste nachvollziehbar zu schildern; dies kann zu einer höheren Gewichtung des Ausgangsfalles führen.
5. Der Ausschuss fordert regelmäßig **Arbeitsproben**, d.h. einzelne vom Antragsteller bearbeitete Akten, zur Einsicht an (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschlussfrist zu übersenden sind. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine abschließende Stellungnahme nach Lage der Akten (§ 24 Abs. 4 FAO) abgeben. Die Arbeitsproben können **anonymisiert sein, sind** aber ansonsten **vollständig** einschließlich aller **Verfügungen** des Antragstellers, der begleitenden **Korrespondenz** und der **Anlagen** dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.
6. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch** (§ 7 FAO). Im Rahmen des Fachgesprächs können auch die praktischen Erfahrungen des Antragstellers aus seiner Tätigkeit als Notar berücksichtigt werden.  
Der Ausschuss kann von der Führung des Fachgesprächs **absehen**, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann. Daraus folgt, dass von einem Fachgespräch um so eher abgesehen werden kann, je vollständiger und aussagekräftiger die Antragsunterlagen sind.



B. Sonstige rechtsförmliche Verfahren (insbesondere gerichtliche Verfahren)

4	400/04	5 O 146/04 Landgericht Verden	Pflichtteilsklage	21.06.2004	31.12.2005	Abwehr von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach dem Tod der Schwester der Mandantin als Alleinerbin; Problematik des stillschweigenden Pflichtteilsverzichts in einem notariellen gemeinschaftlichen Testament der Erblasserin mit ihrem Ehemann, mit dem sie in Zugewinnsgemeinschaft lebte; Bewertung eines GmbH & Co. KG - Anteils mit umfangreichen Grundbesitz mit erheblichen stillen Reserven in den einzelnen Immobilien; Pflichtteilsrestanspruch bei zugunsten des Pflichtteilsberechtigten angeordneten Vermächtnissen; Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs bei Übertragung von Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt	abgeschl.	1
5	500/03	5 O 5/03 Landgericht Lüneburg	Erbauseinander- setzungsklage	12.01.2003	05.10.2005	Erhebung der Klage auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach der verstorbenen Mutter für einen von drei Erben gegen die beiden anderen Erben auf Zustimmung zur konkreten Teilung des Nachlasses unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vorempfänge; Testierfähigkeit einer Erblasserin, die anlässlich der Beurkundung nicht festgestellt, dass ihr Geburtsdatum unzutreffend verlesen wird; Feststellung des zu verteilenden Nachlasses;	abgeschl.	1
6								

Teil 2: sonstige Fälle

A. außergerichtliche Vertretung

7	700/03		Erbauseinander- setzung	22.03.2004	22.07.2005	außergerichtliche Vertretung mehrerer Kinder als Miterben nach dem Tod der Mutter gegenüber dem Stiefvater als weitem Miterben; im Rahmen der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft; Auslegung eines privatschriftlichen Testamentes; Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft mit umfangreichem mit erheblichen Verbindlichkeiten belasteten Grundbesitz; Beratung über die Beschränkung der Erbenhaftung durch Anordnung der Nachlassverwaltung; Beratung über die Erstattungsansprüche einzelner Erben gegen die Erbengemeinschaft	1
8	800/05		Pflichtteilsrecht	22.05.2005	11.08.2006	Vertretung einer pflichtteilsberechtigten Mandantin als Tochter der Erblasserin bei Vorliegen eines notariellen Testamentes durch das eines von fünf Kindern als Alleinerbe eingesetzt wurde; Geltendmachung und Berechnung des Pflichtteilsanspruchs und des Pflichtteilergänzungsanspruchs wegen zu Lebzeiten erfolgter Grundstücksübertragung an den Erben; Bewertung eines Wohnrechts für einen behinderten Sohn der Erblasserin; Reichweite der Unterzeichnung einer privatschriftlichen Abfindungserklärung;	1
9							

B. Beratungen

10	1000/06		Gemeinschaftliches Testament Selbstanfechtung	23.01.2006	25.02.2006	Beratung über die sich aus einem notariellen gemeinschaftlichen Testament des Mandanten mit seiner verstorbenen Ehefrau ergebende Bindungswirkung an die Schlusserbeneinsetzung der Enkelkinder; Prüfung der Wechselbezüglichkeit der angeordneten Schlusserbeneinsetzung und der vorgesehenen Vermächtnisse; Prüfung der Möglichkeiten der Befreiung von der Bindung durch Ausschlagung der Erbschaft, Selbstanfechtung der Schlusserbeneinsetzung gem. §§ 2281, 2078 BGB bei erneuter Heirat; Beratung über die Rechtsfolgen der Selbstanfechtung	abgeschl.	1
11	1111/05		Erstberatung	24.04.2005		Beratung nach dem Tod der Mutter des Mandanten über ein notarielles Testament der Mutter, durch das lediglich eines von vier Kindern zum Erben eingesetzt wurde; Erörterung einer möglichen Unwirksamkeit dieses Testaments wegen einer möglichen Bindungswirkung eines früheren gemeinschaftlichen Testaments der Eltern; Besprechung der Gestaltung der Ausschlagung der Erbschaft durch den Bruder (Form und Frist), um im Interesse des Familienfriedens zur gesetzlichen Erbfolge aller Kinder zu gelangen; Besprechung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen wegen der Übertragung eines Zweifamilienhauses zu Lebzeiten der Erblasserin auf den späteren Erben.	abgeschl.	1
12								